



Satzung

des ESV Grizzlys Bergkamen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **ESV Grizzlys Bergkamen e.V.** und hat seinen Sitz in 59192 Bergkamen, Häupenweg 29. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am darauffolgenden 30. April.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Eishockeysports, sowie verwandter Sportarten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Eishockeysport
 - b.) Durchführung von Trainingsmaßnahmen unter Anleitung von Trainern, Übungsleitern, Gruppenhelfern und Betreuern;
 - c.) Wettkampfteilnahme;
 - d.) Pflege des Leistungssports
 - e.) Pflege des Breitensports
 - f.) Beteiligung an Kooperationen mit anderen Vereinen zur Förderung des Vereinszwecks
3. Der Verein fördert den Eishockeysport als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene finden beim ESV Grizzlys Bergkamen e.V. unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Ein Verstoß gegen diese Grundwerte kann einen Vereinsausschluss gem. § 7 Ziff. 5 zur Folge haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung über "steuerbegünstigte Zwecke".
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen und deren Arbeit zu vergüten.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit darf das Vereinsvermögen nur für seinen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden. Das Vermögen ist dazu dem Landessportbund NRW e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Bestimmung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsverbandes mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., beim Eishockeyverband NRW (EHV NRW) und im Deutschen Eishockeybund (DEB).
2. Satzungen und Ordnungen der unter 1. genannten Verbände sind in der jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, jugendliche und fördernde Mitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre.
- b. Jugendliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder unter 18 Jahre
- c. Fördernde Mitglieder sind Freunde und Gönner des Eissports

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an den Verein herauszugeben.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Saisonende (30.04.) möglich.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail an den Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. Ziff. 3 zu erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter im Verein.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist
 - b. bei Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c. bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - d. bei unehrenhaften Handlungen
 - e. bei grob unsportlichem Verhalten
 - f. bei Nichterfüllung einer freiwillig übernommenen Verpflichtung, wenn dadurch dem Verein ein Schaden entsteht
6. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Vereinsmitglied unter Angabe und Vorlage von Beweismitteln gestellt werden kann, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist in den Fällen von Ziff. 5 Buchst. b-f ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail zur Kenntnis zu bringen.
8. Gegen den beabsichtigten Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch einlegen.
9. Die nachfolgende Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Sie hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen und ist dem Betroffenen innerhalb von acht Werktagen schriftlich mitzuteilen.
10. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten sowie alle übernommenen Vereinsämter und -funktionen. Mit Inkrafttreten des Ausschlusses aus dem Verein enden alle

Vereinsämter sowie ggf. bestehende Funktionen. Der Ausschluss tritt mit Abschluss des Ausschlussverfahrens in Kraft.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu leisten. Art und Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Die Beitragsordnung wird in der jeweils gültigen Fassung in der Eissporthalle Bergkamen, Häupenweg 29, zum Aushang gebracht. Diese ist auf Verlangen jedem Vereinsmitglied zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimm-, Rede-, und Antragsrecht haben ausschließlich ordentliche Mitglieder. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Jugendliche und fördernde Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereines, wo jedes Mitglied stimmberechtigt ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Organe.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, eine Gesamtentlastung ist möglich
 - c. die Auflösung des Vereins
 - d. weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Geschäftsjahresschluss statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Eine per E-Mail zugestellte Einladung erfüllt diese Schriftformerfordernis. Zwischen Bekanntgabe der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht der Vorstandsmitglieder
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (gem. § 12 Ziff. 5 alle 2 Jahre)
 - f. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

- a. durch Beschluss des Vorstandes oder
- b. wenn diese von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung ist so vorzunehmen, dass die Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vorher davon Kenntnis erhalten können. Die Einladung erfolgt schriftlich per Briefpost und/oder E-Mail.

§ 12 Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Amtszeit

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens 2 Personen.
2. Der Vorstand umfasst folgende Ämter:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Kassierer/in
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins (geschäftsführender Vorstand).
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter betrauen.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Geschäftsjahre. Diese endet mit der Neuwahl des Vorstands in der entsprechenden Mitgliederversammlung.
6. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind gem. § 27 Abs. 3 BGB unentgeltlich tätig.

§ 13 Beschlussfassung

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

§ 14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer nur zur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge müssen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
2. Für den Fall, dass eine zuständige Behörde, z.B. das Finanzamt oder das Registergericht, aufgrund neuer bzw. geänderter Gesetze oder Rechtsvorschriften eine entsprechende Modifikation einzelner Satzungsbestimmungen empfiehlt oder fordert, ist der Vorstand in eigener Zuständigkeit – also ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung – ermächtigt, diese Änderung vorzunehmen, wenn durch diese Änderung Sinn und Zweck des Vereins nicht betroffen werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Zur Vornahme einzelner, im Rahmen der Satzung liegender Rechtsgeschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eines seiner Mitglieder entsprechend ermächtigen. Urkunden, die den Verein verpflichten, müssen die Unterschriften von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern tragen, die im Vereinsregister als gesetzliche Vertreter eingetragen sind. Zu solchen Rechtsgeschäften ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
2. Beschlüsse und Entscheidungen der Geschäftsführung fasst der geschäftsführende Vorstand in fallweise einzuberufenden Sitzungen, zu denen auch sachkundige Mitglieder eingeladen werden können. Diese Beschlüsse und Entscheidungen erfordern grundsätzlich Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind in der Sitzungsniederschrift ihrem Inhalt nach festzuhalten. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

3. Für die Anstellung von Mitarbeitern ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand zuständig.
4. Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden obliegen neben den bereits bestimmten gemeinsamen Aufgaben auch die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen.
5. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung über die Vermögenslage, die Herkunft und die Verwendung der Mittel des Vereins verpflichtet.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt max. zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich hierüber zu berichten.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliedervollversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen schriftlichen, von 2/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins unterzeichneten Antrag, der dem Vorstand einzureichen ist, voraus.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 4/5 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen zu satzungsgemäßen Zwecken (vgl. § 3 Abs. 6) zu verwenden. Nähere Bestimmungen hat die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung zu treffen.
4. Sollte dem Verein aus einem der im Gesetz genannten Gründe die Rechtsfähigkeit entzogen werden, so hat das vorhandene bzw. nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen dem Landessportbund NRW e.V. oder seinem Rechtsnachfolger für die Förderung des Jugendsports zuzufallen.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Juli 2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Versionen treten damit außer Kraft.